



Gemeinde HALSTENBEK

21. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schützenplatz“

„Entwurf“

Beschreibung der Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht

der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB,
der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“),
der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG

Planungsstand vom 15.04.2019

Verfasser
für die Gemeinde Halstenbek:



Günther & Pollok
Landschaftsplanung



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung die derzeit der Gemeinde Halstenbek bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung.

Der Umweltbericht wird eigenständiger aber integrierter Bestandteil der Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplans.....	1
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung.....	4
1.2.1	Fachplanungen.....	4
1.2.2	Fachgesetze.....	7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	9
2.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	9
2.1.2	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	11
2.1.3	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt.....	14
2.1.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	18
2.1.5	Schutzgut Wasser	19
2.1.6	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	20
2.1.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	21
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter	22
2.1.9	Wechselwirkungen	23
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	24
3	Zusätzliche Angaben	24
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	24
3.2	Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter.....	25
3.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	25
4.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	26
5.	Kosten der Kompensationsmaßnahmen.....	28
6.	Für den Umweltbericht verwendete Quellen	28

○ Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, vom 14.02.2019



21. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

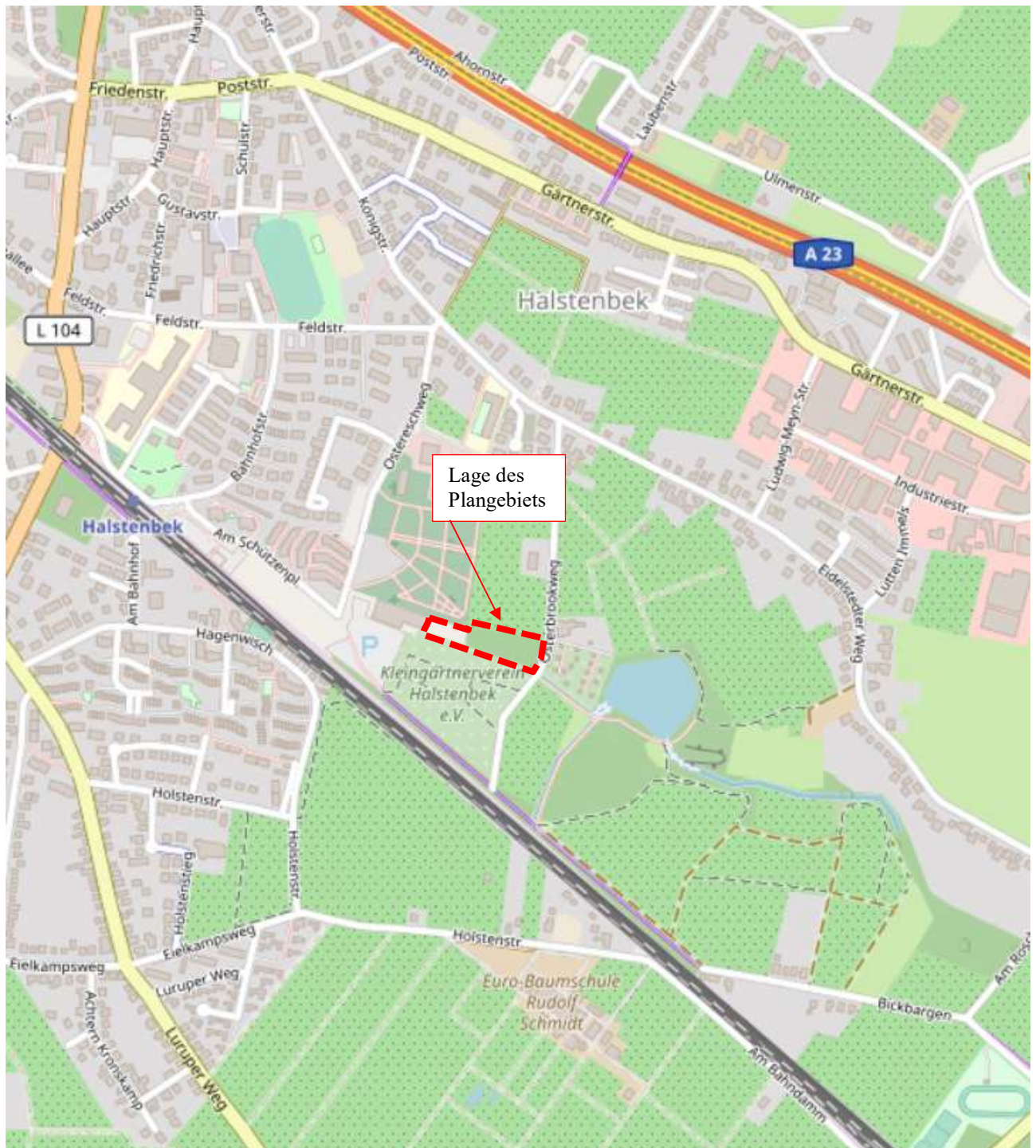


Abb.: Räumliche Lage des Plangebiets der 21. Änderung des Flächennutzungsplans zwischen dem vorhandenen Vereinsgebäude des Schützenvereins und der Straße Osterbrookweg (Karte aus: openstreetmap.de)

21. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

1 Einleitung

1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Halstenbek verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung einer bisher als Grünfläche dargestellten Fläche durch den örtlichen Schützenverein zu schaffen. Hierfür vorgesehen ist eine bisher wiesenartig entwickelte Fläche unmittelbar im Anschluss an das vorhandene Vereinsgebäude des Schützenvereins, um hier für Bogenschützen eine ausreichend bemessene Außenfläche zur Verfügung zu haben. Entsprechend des Bestandes wird eine östlich anschließende Waldfläche im Sinne einer Plankorrektur in diese Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen – eine Nutzung dieser Waldfläche durch die Bogenschützen ist nicht vorgesehen. Entlang der nördlichen Seite des Planänderungsgebietes wird ein als landwirtschaftliche Zuwegung bestehender Teil einer Fläche für die Landwirtschaft in den Geltungsbereich einbezogen und als „Grünfläche“ verzeichnet. Für nachgeordnete Planungen und Genehmigungsanträge wird dadurch das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten. Nordwestlich besteht der Friedhof, nördlich / nordöstlich eine Fläche für die Landwirtschaft und südlich eine Kleingartenanlage.



Abb.: Darstellung des Plangebiets im Luftbild

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet stellt eine Fläche des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs der Gemeinde Halstenbek dar.

Es werden die Flurstücke 79/23, 99/6, 1077 und 1075 der Flur 4 in der Gemarkung Halstenbek überplant.

Die Gemeinde Halstenbek strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

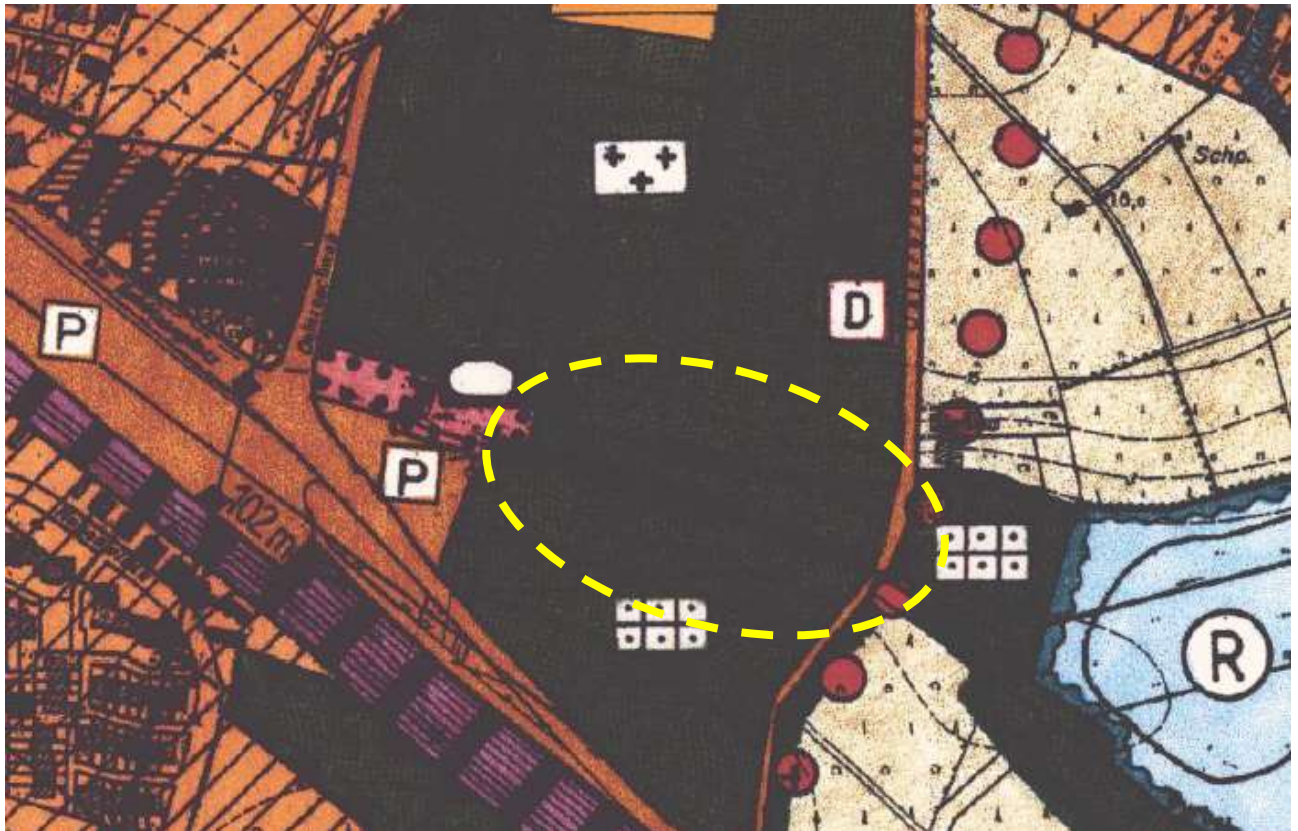
- Entwicklung eines ‚Sonstigen Sondergebietes‘ mit der Spezifikation „Schützensport“ (⇒ So-Ssp) als Fläche zur Nutzung durch den örtlichen Schützenverein, der Bedarf an Außenflächen für Bogenschützen hat.

Diese Fläche liegt unmittelbar östlich im Anschluss an das bestehende Gebäude des Schützenvereins und ist derzeit wiesenartig angelegt.

Nutzung der vorhandenen Zufahrt / Zuwegung aus westlicher Richtung über die Straße „Am Schützenplatz“.

- Darstellung einer bestehenden Waldfläche zur Korrektur der bisherigen Darstellung als Grünfläche.
- Die entlang der nördlichen Seite des Plangeltungsbereichs bestehende landwirtschaftliche Zuwegung wird als Grünfläche klarstellend in diese Planänderung einbezogen.

Der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan beinhaltet für das Plangebiet die Darstellung von Grünflächen, wie der nachfolgende Planausschnitt verdeutlicht:



Es wird somit diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Halstenbek geht davon aus, dass infolge der Planung insbesondere aufgrund der angestrebten Nutzung durch Bogenschützen des bereits hier ansässigen Schützenvereins keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BImSchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Standortwahl

Der Halstenbeker Schützenverein ist unmittelbar westlich des Planänderungsgebiets ansässig und nutzt hier sein Vereinsgebäude. Die zur Nutzung für den Schützensport vorgesehene Fläche schließt unmittelbar östlich an das Vereinsgebäude an und wird bisher wiesenartig unterhalten.

Zur Aufrechterhaltung einer räumlich zusammenhängenden Nutzung bietet sich die bestehende Freifläche an.

Eine im Zuge der Planvorbereitung erwogene Nutzung der Waldfläche für Zwecke des Schützensports soll hingegen nicht stattfinden, da dies eine Waldumwandlung erforderlich gemacht hätte, die wiederum eine Ersatzaufforstung in deutlich größerer Flächenausdehnung nach sich gezogen hätte.

Somit wird die Waldfläche entsprechend der Feststellung durch die Untere Forstbehörde in die Planung einbezogen - als Bestandsdarstellung steht hier eine andere Standortmöglichkeit nicht zur Rede.

Bisheriges Verfahren

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und eines Planvorentwurfes führt die Gemeinde Halstenbek das Verfahren zur „frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung“ einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durch und bittet auch um Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten mit Bedeutung für die Ebene der Flächennutzungsplanung.

Im Vorwege der Planung fand am 14.02.2019 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde statt.

Die Gemeindevertretung von Halstenbek wird sich im Rahmen der Planung ausführlich mit den im Verfahren nach § 4 Abs. 1 zugegangenen Stellungnahmen befassen und die geeigneten Anregungen, fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen in die Bauleitplanung aufnehmen und so die Punkte in die Umweltprüfung / den Umweltbericht einstellen.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Retentionsfläche, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da im Plangeltungsbereich keine baulichen Anlagen vorhanden sind, wird dieser Regelung nicht zur Anwendung kommen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (⇒ Flächennutzungsplanung) grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit von



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

zu erwartenden Eingriffen in den Umweltbericht aufgenommen. Detaillierte Berechnungen einer „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ sind der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Für die Ermittlung des voraussichtlichen Ausgleichserfordernisses wird der Runderlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzfachlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ vom 30.03.2011 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Runderlass vom 09.12.2013 angewendet.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karte 1 bis Karte 4: keine Darstellung	o Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

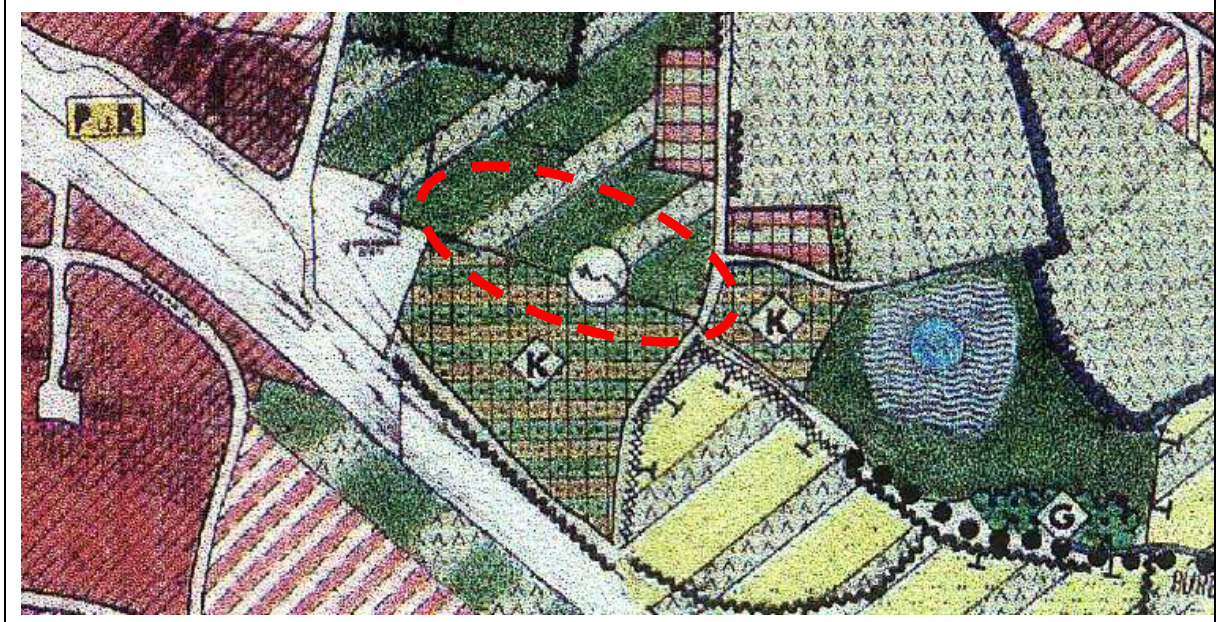
„Entwurf“

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I „alt“, Stand 1998):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Halstenbek ist angegeben, dass eine Baumschutzsatzung besteht ○ Keine weitere flächenspezifische Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung die Baumschutzsatzung ist auf der nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten ○ Neutral es liegen keine weiteren übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsplan (1998):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung als Fläche für eine „Aufwaldung“ mit ‚Laubwald mit umweltverträglicher Nutzung‘ ○ Südlich des Plangebiets Darstellung einer Kleingartenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung die Darstellungen des Landschaftsplans entsprechen zum einen nicht mehr der heutigen Situation (⇒ das Areal des Friedhofs reicht auf Flächen, die im Landschaftsplan für die „Aufwaldung“ vorgesehen waren), der bestehende Waldbestand ist der Darstellung im Landschaftsplan nicht entnehmbar und für die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche wird derzeit eine Aufforstung nicht angestrebt. Zudem ist das bestehende Vereinsgebäude des Schützenvereins der Flächenanordnung im Landschaftsplan nicht entnehmbar.





21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Die Gemeinde Halstenbek sieht trotz der Abweichungen zu den heutigen Nutzungen und des Fehlens einer Darstellung für das sonstige Sondergebiet „Schützensport“ kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Es sind keine Darstellungen enthalten, die der Entwicklung einer zusätzlichen Fläche für den Schützensport entgegenstehen würden. Zudem geht die Gemeinde Halstenbek vor dem Hintergrund dieser 21. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der F-Plan-Änderung zusammengetragen und ausgewertet werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden. Entsprechend des oben Gesagten schließt die sonstige Sondergebietsfläche an das bestehende Schützensengelände an, so dass sich die Frage eines anderen Standorts nicht stellt. Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind Bestandsdarstellungen, die zu einer Aktualisierung der bisherigen Planungsziele führen.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Halstenbek liegt innerhalb des Verdichtungsraums um die Metropole Hamburg an einer Landesentwicklungsachse ○ Lage an einer Bahnstrecke 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / positiv der Gemeinde kommt eine besondere Bedeutung im Siedlungs- bzw. Verdichtungsraum zu und hat öffentliche / gemeindliche Aufgabe zu erfüllen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Flächen für Vereine und andere Institutionen, die zum Gemeinschaftsleben beitragen. ○ Beachtung / neutral es ist keine relevante Beeinträchtigung der Nutzung oder der Bahnstrecke erkennbar

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kennzeichnung als Stadtrandkern 2. Ordnung mit einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet innerhalb des Siedlungsachsenraums entlang der BAB A23 ○ Gebiete einer Grünzäsur nordwestlich der Ortslage ○ Kennzeichnung der Bahnlinie 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / Positiv Halstenbek kommt auch eine Bedeutung bezüglich der Bereitstellung von Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen zu. ○ Neutral der Bereich wird nicht berührt ○ Beachtung / neutral es ist keine relevante Beeinträchtigung der Nutzung oder der Bahnstrecke erkennbar



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne werden zur Zeit zum Sachthema „Windenergie“ vorbereitende Pläne zur Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten erarbeitet, die bisher als 2. Entwurf (2018) vorliegen. Für Flächen im Gemeindegebiet Halstenbek sind darin keine WEA-Eignungsgebiete dargestellt.

Flächennutzungsplanung (2005):

Angaben zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind bereits in Kap. 1.1 vorhanden, auf das hier verwiesen wird.

Diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundlage für eine Sicherstellung der Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB bezüglich der geplanten Nutzung als Bogenschießanlage für den Schützenport.

1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass vom 30.03.2011) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes insbesondere mit Blick auf die Erschließung und an andere Versiegelungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 24.06.2016 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
<ul style="list-style-type: none"> ○ Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung von Sportstätten im Rahmen einer Gesamtlärbetrachtung und Wirkungen auf Immissionsorte
<ul style="list-style-type: none"> ○ RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der bestehende Schießstand ist vollständig eingehaust. Angrenzende Nutzungen sind eine große Stellplatzfläche südlich des Vereinshauses, Kleingärten südlich und östlich, der Friedhof liegt nord-östlich. Das für die Bogenschützen vorgesehene freie Außengelände schließt unmittelbar an das Vereinshaus an. Östlich davon besteht eine kleine Waldfläche, die bis zum Osterbrookweg reicht. Im Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden die bereits o. g. Kleingartenanlage.

Lärmemissionen / -immissionen durch Verkehr / Schienenlärm:

Die Verkehrsanbindung erfolgt aus westlicher Richtung über die Gemeindestraße „Am Schützenplatz“. Die Durchfahrt vom / zum „Ostereschweg“ ist für den KFZ-Verkehr nicht möglich.

Entlang der östlichen Seite des Plangebiets verläuft in Nord-Süd-Richtung der Osterbrookweg.

Das Plangebiet liegt mindestens ca. 140 m bis 150 m nordöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Westerland.

Sonstige Emissionen / Immissionen und Störfallbetriebe

Gewerbebetriebe und / oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer immissionsschutzrechtlichen Relevanz für die Planung sind der Gemeinde Halstenbek nicht bekannt. Auch ist die Nähe eines planungsrelevanten Störfallbetriebes nach § 50 BImSchG der Gemeinde Halstenbek nicht bekannt.

Angaben bezüglich ggf. Schadstoffbelastungen des Bodens, die auch für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnten, sind nicht bekannt (vergl. „Schutzgut Boden“).

Neben den o. g. Schießsportanlagen und den Kleingartenanlagen sind im oder am Plangeltungsbe-
reich keine weiteren Erholungsanlagen vorhanden. Ein ehemals entlang der südlichen Plange-
bietsseite verlaufender Fußweg ist derzeit zugewachsen und seit mehreren Jahren nicht mehr nutz-
bar. Auf den nördlich angrenzenden Friedhof wurde hingewiesen.

Bewertung:

Nutzung und Betrieb des bestehenden eingehausten Schießstands wird nicht geändert.

Die Bogenschützen werden sich im Außengelände aufhalten, wobei von der Gemeinde Halstenbek durch das Bogenschießen keine erheblichen Lärmemissionen erwartet werden.

Lärmemissionen / -immissionen durch Verkehr / Schienenlärm:

Es sind nach Einschätzung der Gemeinde Halstenbek keine Überschreitungen der zulässigen Beurteilungspegel, die durch den Schienenverkehr auf das Plangebiet wirken, zu erwarten.

Sonstige Emissionen / Immissionen und Störfallbetriebe

Emissionen bzw. Immissionen mit einer Bedeutung für die Planung aus anderen Quellen als den oben genannten sind der Gemeinde Halstenbek nicht bekannt.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Störfallbetriebe und weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (z. B. durch landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe), Stäube oder Lichtmissionen sind für die Beurteilung der Planung nach Kenntnis der Gemeinde Halstenbek nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Halstenbek nicht vor.

Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist bisher eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Funktion des Schützenheims und der zugeordneten Außenflächen soll ebenso wie die Waldparzelle im Plangebiet erhalten werden.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des sonstigen Sondergebiets eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte. Vielmehr wird eine Stärkung der Erholungsfunktion erwartet. Auch wenn während der Nutzung des Außenbereichs durch die Bogenschützen Stimmen und andere Geräusche im Bereich der angrenzenden Kleingärten und auf dem Friedhofsgelände zu hören sein werden, so werden diese Geräusche insgesamt als gering und verträglich betrachtet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Lärmmissionen / -immissionen durch einen Schießstand:

Es sind nach Auffassung der Gemeinde Halstenbek keine Maßnahmen erforderlich.

Insgesamt wird die Nutzung durch den Schützenverein, der hier ein Übungsareal für Bogenschützen vorsieht, im Fall von baulichen Maßnahmen sicherzustellen haben, dass mit Hilfe baulich-konstruktiver Ausführungsweisen bzw. Anordnungen zu schützende Räume vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Lärmmissionen / -immissionen durch Verkehr / Schienenlärm:

Es sind nach Auffassung der Gemeinde Halstenbek keine Maßnahmen erforderlich.

Sonstige Emissionen / Immissionen und Störfallbetriebe

Es sind nach Auffassung der Gemeinde Halstenbek keine Maßnahmen erforderlich.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden voraussichtlich keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier eine Verbesserung des Freizeitangebots erreicht werden soll und da durch das Bogenschießen keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Freizeitnutzungen zu erwarten sind.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 14.02.2019 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der klar erkennbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass jahreszeitlich bedingte Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Wiese / Freifläche



Lage:

Flurstück 79/23 tlw und 99/6 tlw. als zusammenhängende Fläche unmittelbar östlich im Anschluss an das Vereinsgebäude

Es handelt sich um derzeit unbewirtschaftete, aber als Wiese offen gehaltene Flächen mit einem wiesenartigen Bewuchs allgemein verbreiteter Arten wie Rotschwengel, Quecke, Knäulgras, Honiggras, und geringerem Anteil von Beifuß, Tüpfel-Johanniskraut, Gemeine Nachtkerze, Spitzwegerich, Behaarte Segge, Löwenzahn, Rainfarn, u. a..

Auf der Fläche bestehen keine hervorstechenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Sträucher / Gehölze entlang der Südseite



Lage:

Flurstück 79/23 tlw und 99/6 tlw. als zusammenhängender Streifen

Es besteht ein Bewuchs aus z. T. dichtem Brombeergestrüpp und verschiedenen Sträuchern.

Knick



Lage:

entlang der nördlichen Seite parallel zur Grenze am Friedhof

Es handelt sich um einen vor wenigen Jahren aufgesetzten Knick mit jungen Überhälterbäumen und einer noch nicht vollständig / dicht entwickelten Strauchschicht.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG



21. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Laubwald



Lage:
im östlichen Teil des Plangebiets auf Fl.st. 99/6 tlw und Fl.st. 1075 tlw.

Es handelt sich um einen Laub- Nadel-Mischwald in einem teilweise mit Böschungen versehenen Gelände.

Zuwegung



Lage:
Nördliche Seite der Fl.st. 99/6 und Fl.st. 1075, Fl.st. 1077

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Zuwegung ohne bauliche Befestigung. Die Wegseitenstreifen sind wiesenartig mit einer von Gräsern dominierten Ruderalflur bewachsen.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Ggf. relevante Angaben des LLUR wurden im Rahmen einer Datenabfrage dort erbeten – geeignete Auskünfte werden dann in die Entwurfsfassung des Umweltberichts eingestellt.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung, schützt alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (Durchmesser 32 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Für langsam wachsende Arten wie Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Ilex und Mehlbeere gilt ein Mindestumfang von 50 cm (Durchmesser 16 cm), für die Arten Weide, Pappel und Birke gilt ein Mindestumfang von 150 cm (Durchmesser 48 cm) gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Nicht geschützt sind Obstbäume, Kiefern, Fichten und Tannen sowie Bäume auf Waldflächen.

Landschafts- und ortsbildprägende Großbäume sind nach Kenntnis der Gemeinde Halstenbek im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb eines mind. 3 km messenden Umkreises ist weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogel-schutzgebiet vorhanden.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Knick <p>⇒ Es handelt sich um ein gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wald <p>⇒ Es besteht ein Schutz gemäß LWaldG</p>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Sträucher / Gehölze entlang der Südseite • Bäume <p>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</p> <p>⇒ Bäume ab 0,32 m Stamm & ggf. mit Schutz nach Baumschutzsatzung</p>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Wiese / Freifläche • Zuwegung <p>⇒ Die Flächen sind zeitweise erheblichen Störungen ausgesetzt</p>

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Nutzung durch Bogenschützen keine relevanten Beeinträchtigungen durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Halstenbek ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der als Wiese entwickelten Freifläche und eine weiterhin erfolgende Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Zuwegung wird voraussichtlich zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bei der Festlegung der dann festzulegenden Kompensationsfaktoren berücksichtigt werden wird. Allein für die Nutzung durch Bogenschützen sind voraussichtlich keine Bodenversiegelungen erforderlich.

Der Knick und der Wald sind zu erhalten und müssen auch für die Nutzung der wiesenartigen Freifläche nicht verändert werden. Der zum Wald bestehende und einzuhaltende Schutzstreifen nach § 24 LWaldG von mind. 30 m breite kann eingehalten werden, da wie gesagt voraussichtlich keine baulichen Anlagen herzustellen sind. Insbesondere wird durch die Nutzung von Bogenschützen keine erhöhte Brandgefahr ausgehen.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Im Rahmen der Planrealisierung müssen voraussichtlich keine Großbäume entfallen – sie können erhalten werden. Somit sind Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung von Halstenbek nicht zu erwarten.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung vorkommen können und somit planungsrelevant sind:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume am Rand des Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden. In den Großbäumen können ggf. Spechtarten vorkommen (Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht).

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und können aufgrund der Habitatstruktur für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der zuvor intensiven Nutzung sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und des Gras- / Krautaufwuchses inkl. der als Wiese entwickelten Bereiche werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden außerhalb des Plangebiets und in Großbäumen (z. B. des Waldrandes) vorhanden sein.
Das Sondergebiet für die Nutzung für den Schützensport weist eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Eine deutliche Eignung besteht in den Bereichen der Kleingärten, des Friedhofs sowie des Waldes.
- In den randlichen Gehölzen wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete Amphibienarten



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) und / oder auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen nicht vor.

- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bauleitplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden bzw. werden bezüglich des Waldbestands erhalten.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden Angaben zu ggf. beurteilungsrelevanten Tiervorkommen erbeten. Die Ergebnisse werden nach deren Vorliegen in die Ausarbeitung der Entwurfsfassung dieses Bauleitplans eingestellt.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Halstenbek verzichtet aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets sowie aufgrund des Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Durch die obige Potenzialabschätzung mit Bewertung (s. u.) wird den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und wird kein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen (vergl. auch zu Schutzgut Pflanzen).

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Nein	<p>Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Reptilien	Nein	<p>In dem Plangebiet sind keine Kernhabitate von Reptilienarten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Vögel	Ja / Nein	<p>Einzelgehölze und (außerhalb) bestehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur außerhalb des von Nutzungsänderungen betroffenen Plangebieteteils in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen.</p> <p>Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p>



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

		<i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Käfer	Nein	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es wird die Erhaltung der Großbäume angestrebt. Diese Artengruppe kann bei Erhaltung von ggf. Großbäumen nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ mit Stammdurchmesser > 0,4 m) und bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten oder von Sommerquartieren / Tagesverstecken der Fledermäuse zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Fledermausarten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Fledermaus- und Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen zum Schutz etwaiger Vogelbrut- und –aufzuchtplätze gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der nachgeordneten Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Die Flächen des Plangebiets grenzen zwar östlich an die Bestandsgebäude des Schützenvereins an, sind allerdings bisher baulich nicht genutzt, sondern werden entsprechend der Beschreibungen in Kap. „Schutzgut Pflanzen“ als Wiese, Zuwegung und Wald genutzt.

Ergebnisse aus Bodensondierungen liegen nicht vor.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Halstenbek aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Es liegen der Gemeinde Halstenbek zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor, jedoch ist Halstenbek im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 benannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Halstenbek, so dass die geplante Nutzung zu Eingriffen in das Schutzgut Boden führen kann.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Da Halstenbek im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 benannt ist, wird vor der Durchführung von Erdarbeiten / Bauarbeiten eine Überprüfung auf ggf. Kampfmittel erforderlich. Sofern trotz der Überprüfung Zufallsfunde getätigt werden, sind diese durch die Gemeinde Halstenbek bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Sofern die Nutzung durch Bogenschützen keine Erdbauarbeiten erforderlich macht, geht die Gemeinde Halstenbek davon aus, dass keine weiteren Untersuchungen durchzuführen sind.

Da keine Hinweise auf Bodenbelastungen vorliegen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Wirkungspfade Boden-Pflanze und Boden-Grundwasser ebenfalls nicht betroffen.

Aufgrund der bisherigen Nutzungen, der Lage am Ortsrand und der Kleinteiligkeit naturnaher Strukturen (Knick, Gehölze zum Kleingarten, kleine Waldfläche) ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die für das sonstige Sondergebiet vorgesehene Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Planung wird nach Kenntnis der Gemeinde Halstenbek infolge der Nutzung durch Bogenschützen nicht zur Errichtung baulicher Anlagen führen. Bauliche Maßnahmen hätten die Einhaltung des 30 m messenden Waldschutzstreifens ebenso zu beachten wie die Maßgabe, vor der Durchführung eine Überprüfung auf ggf. Kampfmittel durchführen zu lassen.

Allgemein ist davon auszugehen, dass Oberböden und ggf. auch Auffüllungen keinen geeigneten Baugrund darstellen. Auch diesbezüglich würde eine Bebauung eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich machen, um zum einen die individuellen Bauwerke beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau vertiefend erkunden zu können und um dann die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen ergreifen zu können.

Der anstehende humose Oberboden (Mutterboden) unterliegt einem besonderen Schutz und sollte möglichst als oberste durchwurzelbare Schicht (entweder auf dem Grundstück oder für garten- / landwirtschaftliche Nutzung) wieder eingebaut werden. Auf Grund des Humusgehaltes wird der Mutterboden einen erhöhten TOC-Gehalt aufweisen. Dieser stellt keine Einschränkung für die Verwertung als obere Lage einer durchwurzelbaren Schicht dar, sondern ist erwünscht. Die LAGA-Werte bzgl. des TOC-Gehaltes sind für den Mutterboden nicht anzuwenden.

Sofern, anders als derzeit aufgrund fehlender Hinweise darauf anzunehmen ist, im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die zu erwartenden Eingriffe durch ggf. Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen voraussichtlich als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden voraussichtlich kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch und ggf. auch anthropogen überprägt sind,
- die Flächen des sonstigen Sondergebiets bereits als Wiese entwickelt sind und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser / Stauwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht auf Grundlage der anzuwendenden Runderlasse kein Kompensationsbedarf, wenn keine Versiegelungen neu entstehen. Für Neuversiegelungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 50 % der Versiegelungsfläche. Eine Kompensation wird dann außerhalb des Plangebiets auf einer naturschutzfachlich geeigneten Stelle, zu der auch ein Ökokonto zählt, abzugelten sein.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet besteht kein Oberflächengewässer.

Angaben zu Grundwasserständen liegen nicht vor. Die Gemeinde Halstenbek geht davon aus, dass im Plangebiet kein oberflächennah anstehendes Grundwasser ansteht, da die südlich benachbart liegenden Kleingärten deutlich tiefer liegen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG).



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die geplante Nutzung des Sondergebiets wird nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen der Oberflächenabflüsse zur Folge haben, da keine baulichen Anlagen hergestellt werden sollen.

Sofern davon abweichend durch die künftigen Bebauungen kleinräumig die Oberflächenabflüsse geändert werden sollten, wird als Folge auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert. Das dann im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in einem neuen System zu sammeln sein und entsprechend eines Entwässerungskonzeptes abgeleitet.

Für die Bereiche des Waldes und der landwirtschaftlichen Zuwegung sind keine Nutzungsänderungen und keine Herstellung baulicher Anlagen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich eines Oberflächengewässers sind keine kompensationspflichtigen Eingriffe zu erwarten.

Der Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf voraussichtlich einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur verbindlichen Bauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen. Das anfallende Oberflächenwasser soll bei einer entsprechenden Eignung des Bodens vorzugsweise zur Versickerung gebracht werden.

2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Westen bestehenden Bestandsbebauungen, durch den Wald im Osten, den Knick im Norden und den Gehölzstreifen entlang der Seite zu den Kleingärten relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind im Grunde keine vollkommen offenen Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Halstenbek aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung der Fläche als sonstiges Sondergebiet für die Nutzung für den Schützensport keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Ein Erfordernis zur Entwicklung einer zusätzlichen Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen, z. B. hinsichtlich einwirkender Winde bzw. gegenüber der Hauptwindrichtung, ist nicht erkennbar.

Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine bewertungsrelevanten Treibhausgasemissionen zu erwarten. Die Planung bzw. der Schützensport weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels auf.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

Bezüglich der ggf. im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Zuge der Bauausführungsplanung zu ermittelnden anfallenden und abzutransportierenden Bodenmengen wird es empfohlen, ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Dieses sollte das Ziel aufgreifen, möglichst große Bodenmengen vor Ort wiederzuverwenden und die erforderlichen Transportwege möglichst gering zu halten. Hierdurch können die entstehenden CO²-Emissionen ebenso gemindert werden wie die zu deponierenden Bodenmengen.

2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst mehrere Teilflächen, die insbesondere in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen beschrieben wurden, so dass hier auf das Kapitel verwiesen wird.

Die angrenzenden Nutzungen mit dem bestehenden Schützenheim im Westen, den Kleingärten im Süden, dem Friedhof und der landwirtschaftlichen Fläche im Norden sowie dem Osterbrookweg im Osten wurde ebenfalls bereits beschreiben.

Das Gelände ist insgesamt von Norden / Nordwesten nach Süden / Südosten geneigt. Gegenüber der Kleingartenanlage im Süden besteht ein markanter Höhenunterschied von ca. 2 m und mehr. Auch der Wald liegt tiefer als die entlang der nördlichen Seite verlaufende Zuwegung.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der randlichen Bebauungen, Knick, Wald und der Gartenanlagen nicht. Nur in nordöstliche Richtung wirkt das Gelände über die landwirtschaftliche Nutzfläche hinweg etwas offener, obwohl auch hier anschließende Bebauungen und Gehölze keine wirklich großen Sichtweiten ermöglichen.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit bzw. bei Nutzung durch einen Verein bestehen durch den westlich angrenzend existierenden Schützenverein.

Ein südlich außerhalb des Plangebiets verlaufender ehemaliger Weg ist zugewachsen und seit mehreren Jahren nicht mehr nutzbar.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Es wird insgesamt eine kleinteilig strukturierte Fläche überplant, wobei der Wald erhalten wird und eine landwirtschaftliche Zuwegung wie bisher planungsrechtlich in einer streifenförmigen Grünfläche liegen wird.

Die geplante Nutzung des westlichen Plangebiets durch Bogenschützen des Schützenvereins wird voraussichtlich zu keinen Änderungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes führen, da die Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Herstellung baulicher Anlagen erfordert.

Insgesamt wird eine weitgehend abgeschirmte Fläche mit nur in geringem Maße offenen Sichtbeziehungen zur freien Landschaft bzw. zum öffentlichen Raum der angrenzenden Straßen und Wege überplant, so dass sich die Nutzung voraussichtlich gut einfügen wird.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Der Knick an der Seite zum Friedhof und der Wald im Osten werden als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen voraussichtlich ebenso erhalten wie die Gehölze entlang der Seite zum Kleingartengelände. Bauliche Anlagen werden voraussichtlich nicht entstehen.

Gehölzpflanzungen zur Einfassung technischer Bauwerke und zur inneren Durchgrünung des Plangebiets sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden.

Aufgrund der Erhaltung der randlichen Bäume bzw. durch die Einfügung der Nutzung durch die Bogenschützen in eine offene Wiese / Freifläche, die unmittelbar an das Schützenheim angrenzt, wird das Landschafts- bzw. Ortsbild am zusammenhängenden Siedlungsrand in angemessener Weise bewahrt, so dass voraussichtlich keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Halstenbek, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Halstenbek bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 18.03.2019 aufgeführt. Das als Denkmal eingetragene Gebäude „Osterbrookweg 24“ wird durch die Planung nicht betroffen sein.

Angaben zu archäologischen Fundstellen oder Interessengebieten sind bisher nicht bekannt.

Auf die Lage des Plangebiets

- im Anschluss unmittelbar östlich an das bestehende Vereinsgebäude des Schützenvereins,
- den vorhandenen Wald im östlichen Teil des Plangebiets und
- die landwirtschaftliche Zuwegung entlang der nördlichen Seite des Waldes
- sowie die angrenzenden Nutzungen (Friedhof im Nordwesten, Landwirtschaft im Norden / Nordosten, Osterbrookweg im Osten, Kleingärten im Süden)

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen“, „Boden“ / „Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen. Die geplante Bebauung schließt also an bestehenden Nutzungen an und ermöglicht eine Erweiterung für den örtlichen Schützenverein.

Bereits in Kap. 1.1 wurde dargelegt, dass das Plangebiet bisher als Grünfläche dargestellt ist.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Durch diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird für den Plangeltungsbereich eine Anpassung an die heutigen Erfordernisse und Nutzungsansprüche vorgenommen (bezgl. des sonstigen Sondergebietes) und es wird eine Korrektur im Sinne einer Bestandsdarstellung (bezgl. der Waldfläche) vorgenommen.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Aufgrund der Ergänzung des bisherigen Schützenvereingeländes um eine Fläche für Bogenschützen geht die Gemeinde Halstenbek davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung einer Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Spezifikation „Schützensport“ nicht entstehen werden.

Entsprechend der Angaben in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.7 wird eine Nutzung der angrenzenden Flächen voraussichtlich weiterhin möglich sein.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird lediglich durch den Verlust der bisher als Grünfläche dargestellten Wiese verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der verbindlichen Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch den Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung einzubeziehen – dieses gilt in besonderem Maße für den Fall, dass innerhalb des sonstigen Sondergebietes bauliche Anlagen herzustellen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezgl. Kulturdenkmalen ist derzeit kein Erfordernis für besondere Maßnahmen bekannt, da keine Betroffenheiten von zu schützenden Objekten erwartet werden.

Generell gilt gemäß § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung auf Grundlage eines dann zu erstellenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die Lage unmittelbar am bestehenden Schützenheim, eine Waldfläche und eine landwirtschaftliche Zuwegung geprägt ist.

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche als sonstiges Sondergebiet mit der Spezifikation „Schützensport“ im Außenbereich Auswirkungen auf die Schutzgüter dann haben kann, wenn bauliche Anlagen hergestellt werden sollten. Auswirkungen können im Fall der Herstellung baulicher Anlagen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und kulturelles Erbe entstehen. Die zu erwartenden Eingriffe können jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Halstenbek vorbereitend zu einer planungsrechtlichen Vorbereitung und anschließenden Absicherung der angestrebten Nutzung einer zusätzlichen Fläche durch Bogenschützen des örtlichen Schützenvereins führen.

Hierdurch kann die Gemeinde entsprechend des durch den Schützenverein herangetragenen Bedarfs im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten und Verantwortung entsprechende Flächen als Beitrag für das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde bereitstellen.

Die im Fall der Herstellung baulicher Anlagen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung 21. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung könnte die Nutzung für den Schützensport im Plangebiet nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin als Grünfläche bzw. als Wald genutzt werden. Ein anderer entsprechend geeigneter Standort für die Ausübung des Schützensports ist der Gemeinde Halstenbek derzeit nicht bekannt bzw. kann innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden. Insbesondere kommt eine Verlagerung des Schützenvereins aufgrund des traditionellen Standorts (⇨ Lage „am Schützenplatz“) und aufgrund der mit einer Verlagerung verbundenen hohen Kosten nicht infrage.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Vorbereitend für die im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung durzuführende Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 09.12.2013 werden grundsätzliche Aussagen über zu erwartende Eingriffe getroffen. Die konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht zur nachgeordneten B-Plan-Aufstellung zu integrieren sein. Im Fall einer direkten Bauantragstellung sind ebenso die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanung eingestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

3.2 Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter

Der Gemeinde Halstenbek liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.

3.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Kulturdenkmale inkl. archäologische Funde getätigt werden, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Maßgabe obliegt der plangebenden Gemeinde Halstenbek und / oder dem Ausführenden von Erdbauarbeiten.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

- Alle prägenden Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m und bei ggf. Standort in einer Baumreihe / Baumgruppe oder örtlich besonderer Situation unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Entsprechendes gilt bei Betroffenheiten von Bäumen ab 1 m Stammumfang (ca. 32 cm Stammdurchmesser) gemäß der geltenden Baumschutzsatzung. Davon abweichend sind schwachwüchsige Baumarten bereits ab 0,5 m
Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.
Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden. Die Zuordnung ausreichend bemessener Kompensationsflächen erfolgt auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.
Die Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss bei Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde Halstenbek oder im Fall eines Baugenehmigungsverfahrens durch den Antragsteller / Vorhabenträger sichergestellt werden.
- Für das Plangebiet können Kampfmittelfunde nicht ausgeschlossen werden.
Vor der Durchführung von Erdarbeiten ist eine Überprüfung durch die plangebende Gemeinde oder den Ausführenden von Erdarbeiten durchführen zu lassen.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Halstenbek.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Halstenbek hat den Beschluss zur Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst für die Flurstücke 79/23, 99/6, 1075 und 1077 der Flur 4 in der Gemarkung Halstenbek.

Es werden hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für ein sonstiges Sondergebiet „Schützensport“ als Grundlage für die Nutzung der bisherigen Wiese durch Bogenschützen des Vereins, dessen Vereinsgebäude unmittelbar westlich des Sondergebietes vorhanden sind. Ein östlich davon vorhandener kleiner Wald wird im Sinne einer Bestandskorrektur ebenso in den Plangeltungsbereich einbezogen wie eine landwirtschaftliche Zuwegung, die innerhalb der Grünfläche an der Nordseite der Flurstücke 1077 und 1075 liegt.



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen – jedoch zeigt der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für das Plangebiet eine zusammenhängende Grünfläche, so dass die Nutzung für den Schützensport hier nicht möglich wäre. Mit Blick auf die Aufstellung eines Bebauungsplans oder eine Bauantragstellung wird die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB durch diese 21. Änderung des Flächennutzungsplans gegeben sein. Eine Änderung des kommunalen Landschaftsplans ist nicht vorgesehen, da hierdurch keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Informationen zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** werden nicht erwartet, da die Nutzung durch den ortsansässigen Schützenverein keine erheblichen Lärmemissionen und keine anderen bewertungsrelevanten Emissionsarten erwarten lässt. Insgesamt wird die Nutzung durch den Schützenverein, der hier ein Übungsareal für Bogenschützen vorsieht, im Fall von baulichen Maßnahmen sicherzustellen haben, dass mit Hilfe baulich-konstruktiver Ausführungsweisen bzw. Anordnungen zu schützende Räume vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Insgesamt sind nach Kenntnis der Gemeinde Halstenbek keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und weitere relevante Beeinträchtigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Auch Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt** sind durch den Verlust einer Wiesenfläche zu erwarten. Beeinträchtigungen eines Knicks, einer Waldfläche und von prägenden Großbäumen sind nicht zu erwarten. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek ist zu beachten.

Somit ist kein Erfordernis speziell schutzgutbezogenen Kompensationserfordernisse zu erwarten.

Allerdings ist zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen, da hier als faunistische Potenzialabschätzung Vogelbrut- und Aufzuchtplätze bestehen könnten. Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchtzeit. Bäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser sind zum Schutz von ggf. Fledermaus- und Vogelvorkommen während des Sommerhalbjahres zu erhalten.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt voraussichtlich nicht. Es besteht voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.

Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität artenschutzrechtlich bedeutender Lebensräume (so genannte CEF-Maßnahmen) sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** und **Schutzgut Fläche** sind nur zu erwarten, wenn bauliche Anlagen hergestellt werden, da dann Bauflächen bzw. bebaute Flächen ggf. inkl. Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. durch Höhenangleichungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich entstehen (können).



21. Änderung des Flächennutzungsplans

„Am Schützenplatz“

Beschreibung der Umweltbelange

„Entwurf“

Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden ebenso wie weitere Aushubbodenmengen möglichst ortsnah wiederzuverwenden und hierfür im Zuge der Bauausführungsplanung ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das auf den Plangebietsgrundstücken anfallende Wasser soll vorzugsweise versickern können, sofern der Boden eine entsprechende Eignung aufweist.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplanten Bebauungen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden nicht entstehen, da der randliche Knick ebenso erhalten wird wie der Wald im östlichen Plangebiet. Das Nutzungsgefüge insgesamt wird nicht erheblich verändert.

Eingriffe in das **Schutzgut kulturelles Erbe** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Ggf. Zufallsfunde sind den zuständigen Denkmalschutzbehörden mitzuteilen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen / -einrichtungen, der Nähe zum Friedhof und zu einer Kleingartenanlage, der Erhaltung eines Waldbestands und des vorhandenen Schützenvereins betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Halstenbek nicht bekannt.

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine den Örtlichkeiten angepasste Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes für den örtlichen Schützenverein in unmittelbarem Anschluss an das vorhandenen Vereinsgelände planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Realisierung voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

5. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Es werden bei Verzicht auf die Herstellung baulicher Anlagen voraussichtlich keine Kosten für Kompensationsmaßnahmen entstehen.

6. Für den Umweltbericht verwendete Quellen

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Halstenbek
- Landschaftsplan der Gemeinde Halstenbek
- Halstenbeker Schützenverein (2019): Informationsblatt „Bogenschießen im Halstenbeker Schützenverein“.- Stand 11.02.2019